

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0331-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9444/J betreffend "Intransparenz bei der Verleihung des "Goldenen Doktordiploms"", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juni 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich normierten Autonomie können Universitäten gemäß § 19 Abs. 2 Z 8 Universitätsgesetz 2002 in der Satzung Richtlinien für akademische Ehrungen erlassen, was an der Universität Wien erfolgt ist. Auf akademische Ehrungen besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ermessensentscheidungen der Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie sind auf Grund eindeutiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen.

Die in dieser Angelegenheit zuständige Universität Wien wurde befasst und hat mitgeteilt, dass laut dem Protokoll der bezüglichen Senatssitzung der „Antrag auf Verleihung des Goldenen Doktordiploms an Brauneder ... mit 4 Ja-, 5 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen nicht die erforderliche Mehrheit“ erhalten hat sowie dass der Senat keine außeruniversitären Gremien befragt hat.

Dr. Reinhold Mitterlehner

